

FÖRDERUNG DER LEHRAUSBILDUNG

Sie suchen einen Lehrling? Dann nützen Sie das Förderungsangebot des Arbeitsmarktservice. Unternehmen oder Ausbildungseinrichtungen können für die Ausbildung von Jugendlichen und Erwachsenen einen pauschalierten Zuschuss zu den Kosten der Lehrausbildung bzw. der Integrativen Berufsausbildung erhalten.

Wer?

Diese Förderung können Unternehmen und Ausbildungseinrichtungen, die nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) bzw. dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz (LFBAG) berechtigt sind, Lehrlinge bzw. TeilnehmerInnen an einer Integrativen Berufsausbildung auszubilden, erhalten. Ausgenommen sind der Bund, politische Parteien sowie Anstalten im Sinne des § 29 BAG.

Wo?

Die Förderung ist an ein Beratungsgespräch zwischen AMS und Unternehmen oder Ausbildungseinrichtung bezüglich der zu fördernden Person gebunden. Dies erfordert, dass der/die FörderungswerberIn vor Aufnahme des Lehr-/Ausbildungsverhältnisses mit dem/der zuständigen BeraterIn der regionalen Geschäftsstelle des AMS Kontakt aufnimmt.

Regional unterschiedliche Förderungsvoraussetzungen möglich!

Wie viel?

Die Förderung wird als monatlicher Zuschuss zu den Kosten der Lehrausbildung bzw. der Integrativen Berufsausbildung (Lehrlingsentschädigung, Personal- und Sachaufwand) in pauschalierter Form ausbezahlt. Die Höhe der Beihilfe kann sich in folgendem Rahmen bewegen (siehe Tabelle).

Was?

Gefördert werden kann die Lehrausbildung von

- Mädchen/Frauen in Berufen mit geringem Frauenanteil,
- Lehrstellensuchende, die am Arbeitsmarkt benachteiligt sind,
- TeilnehmerInnen an einer Integrativen Berufsausbildung,
- Erwachsenen (über 18-jährigen), deren Beschäftigungsproblem aufgrund von Qualifikationsmängeln durch eine Lehrausbildung gelöst werden kann oder Schulabbrecher/SchulabbrecherInnen.

Bitte wenden!

Die Beihilfe wird jeweils für ein Lehr-/Ausbildungsjahr bewilligt. Sie kann für Mädchen in Lehrberufen mit geringem Frauenanteil um ein Jahr verlängert werden. Für die förderbaren Personenkreise „SonderschulabgängerInnen“ und „Lernschwache PflichtschulabsolventInnen“ kann die Beihilfe für maximal 3 Jahre bewilligt werden. Für die TeilnehmerInnen an einer Integrativen Berufsausbildung kann die Beihilfe für die gesamte Lehrzeit gewährt werden.

Personengruppe	Betrieb/ Ausbildungseinrichtung
Mädchen/Frauen in Lehrberufen mit geringem Frauenanteil	EUR 300,-
Benachteiligte	EUR 250,-
Über 18-jährige mit „regulärer“ Lehrlingsentschädigung (Ausnahme: TeilnehmerInnen einer Integrativen Berufsausbildung EUR 400,-)	bis zu EUR 300,-
Über 18-jährige mit „höherer“ Lehrlingsentschädigung/ HilfsarbeiterInnenlohn	EUR 300,-
TeilnehmerInnen an einer Integrativen Berufsausbildung	EUR 400,-

Wir bestätigen, dass Frau/Herr _____ zum förderbaren Personenkreis zählt.

Wir ersuchen Sie, zur Ermittlung der Höhe der Förderung und zur Festlegung der Förderungsvereinbarung mit dem AMS _____

Frau/Herrn _____ Telefon _____ / _____ vor Beginn des Lehr- /Ausbildungsverhältnisses Kontakt aufzunehmen.

Diese Bestätigung ist bis _____ gültig.

Mit freundlichen Grüßen